

Freie Themen

O. SCHMIDT, B. FORSTER und G. SCHULZ (Göttingen): Untersuchungen über die Anteile der Eigen- und Fremdfermente am postmortalen Eiweißzerfall. (Wird späterhin in dieser Zeitschrift veröffentlicht.)

B. MUELLER (Heidelberg): Zur Frage des Zeitpunktes des Auftretens von Fettwachs (Demonstration).

Verf. zeigt zunächst Lichtbilder einer bei warmer Jahreszeit aus dem Neckar geborgenen Leiche. Der Schädel und die Extremitäten waren zum Teil skelettiert, die Bauchhöhle war eröffnet, die Brustmuskulatur und die Muskulatur der Vorderseite der Extremitäten waren ausgedehnt in Fettwachs umgewandelt, auf der Leber lag verseiftes Fett. Die Frage, ob die Leiche von einem Manne stammen könnte, der 2 Monate vorher verschwunden war, wurde so beantwortet, daß wir dies für sehr unwahrscheinlich hielten. Der Betreffende war es dennoch, wie beim Vortrage dargelegt wurde. Die außergewöhnlich frühzeitige Fettwachsbildung wird, gestützt durch entsprechende Versuche, auf die sehr erhebliche Sauerstoffarmut des Neckarwassers zurückgeführt und außerdem darauf, daß Schiffsschrauben wohl die Haut der Brust entfernt und die Bauchhöhle eröffnet haben. So kam das Neckarwasser direkt an die Brustmuskulatur und in die Bauchhöhle. Die Haut des Rückens war frei von Fettwachs [erschien ausführlich Arch. Kriminol. 127, 35 (1961)].

Prof. Dr. B. MUELLER, Heidelberg, Voßstr. 2
Institut für gerichtliche Medizin der Universität

Diskussionsbemerkung von E. TRUBE-BECKER (Düsseldorf):

Am 12. 1. wurde eine 134 cm lange Leiche gefunden. Es wurde festgestellt, daß es sich dabei um die Leiche eines zwölfjährigen Kindes handeln könne. Die Leiche war ziemlich stark verwachst. Durch die Angehörigen wurde sie trotzdem als ihre zwölfjährige Tochter, die am 5. 9. 49 beim Baden, nicht weit von der Fundstelle, ertrunken sein soll, anerkannt. Die Anerkennung erfolgte auf Grund der Reste der Badehose, die von der Mutter des verunglückten Mädchens selbst gestrickt worden war. Der Zustand der Knochen, der Wirbel, der Ober- und Unterschenkel, die Größe der Leiche ließen die Möglichkeit zu, daß es sich um die Leiche eines 12 Jahre alten Kindes handeln könnte. Für unwahrscheinlich wurde gehalten, daß die Leiche bereits nach etwas über 4 Monaten Lage im Wasser so stark verwachst sein konnte. Die

Demonstration von Herrn Prof. MUELLER, die zeigt, daß sogar eine erwachsene Leiche nach der ähnlich kurzen Liegezeit im Wasser unter besonderen Umständen völlig verwachst sein kann, könnte als Bestätigung angesehen werden, daß in dem von uns beobachteten Fall die Anerkennung zu Recht erfolgte.

Prof. Dr. E. TRUBE-BECKER, Düsseldorf, Moorenstr. 5
Institut für gerichtliche Medizin der Medizinischen Akademie

D. SCHRANZ (Budapest): Die gerontologischen Beziehungen in der gerichtlichen Medizin. (Erschienen in dieser Zeitschrift Band 51, Heft 2, S. 161—172 im Mai 1961.)

B. GIBB und G. UHLIG (Greifswald): Blutgruppennachweis in blutarmen Geweben mesenchymaler Herkunft.

Da das blutbildende Gewebe ebenso wie Binde- und Stützgewebe sämtlich mesenchymaler Herkunft sind, ist zu vermuten, daß die Blutgruppensubstanz zumindest bei Sekretoren in allen Gewebearten dieser Gruppe nachweisbar ist. Hierbei dürfte vom gerichtsmedizinischen Standpunkt der Nachweis von Blutgruppensubstanz in solchen Gewebsarten besonders wichtig sein, welche der Fäulnis verhältnismäßig lange widerstehen. Da der Nachweis blutgruppenaktiver Stoffe im Knorpel²³ bisher nicht einwandfrei gelungen, in der Aorta^{6,17} zweifelhaft und in der Dura noch nicht versucht worden war, wurden durch einständiges Kochen gewonnene Gewebeextrakte in Anlehnung an die Schiffsche Untersuchungstechnik im Absorptionsversuch^{4,7,8,13,15,18,22} auf das Vorhandensein von Blutgruppensubstanz geprüft. Allerdings wurde der Extrakt nicht zur Trockenen eingeengt (SCHIFF). Es wurden vielmehr aliquote Teile davon mit Testserum versetzt und wie üblich austitriert¹⁴. Durch Untersuchung der Glandula submandibularis der gleichen Leiche in einem analogen Untersuchungsgang wurde sichergestellt, ob es sich um Sekretoren oder um Nonsekretoren handelt.

Es zeigte sich, daß bei Sekretoren der Gruppe A keine signifikante Titerdifferenz zwischen A₁- und A₂-Trägern besteht, wobei es dahingestellt sein möge, ob dieses auf einen Unterschied zwischen der Gewebsblutgruppensubstanz und der Erythrocytensubstanz durch abweichende haptophore Gruppen zurückzuführen ist. Die klassischen Blutgruppen A, B und AB konnten einwandfrei differenziert werden, nicht jedoch Sekretoren und Nonsekretoren der Gruppe O (Extrakt von *Evonymus vulg.*)^{2,9,12,21}. Die Blutgruppe war hiernach noch bei einer Wasserleiche (Liegendauer 9½ Wochen) einwandfrei zu bestimmen.

Die Versuche bestätigen, daß die Anwesenheit der Blutgruppensubstanz mit der Verbreitung der neutralen Mucopolysaccharide^{1,5,11},